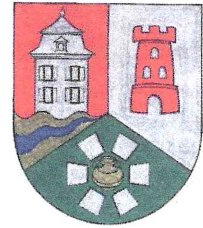


Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates von Bilkheim
am 03.08.2021



Ort: Bürgerhaus Bilkheim

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 22:05 Uhr

Anwesend:

	JA	NEIN	Ab TOP
Vorsitzender:			
> Ortsbürgermeister (Bgm.) Wilhelm Krings	x		
Ratsmitglieder:			
> Beigeordnete Pistor, Silvia	x		
> Beigeordneter Hannappel, Ägidius		x	
> Schriftführer Meudt, Benjamin	x		
> Hannappel, Maik	x		
> Hoffmann, Alexander	x		
> Jung, Mike	x		
> Kuhl, Michael		x	
> Gottschalk, Matthias	x		
> Munsch, Leopold	x		
> Schwaderlapp, Gregor	x		
> Dünnes, Michael	x		
> Weller, Thomas	x		

Weitere Anwesende:

1 Bürgerin der Gemeinde

Die Ratsmitglieder waren vom Bgm. Krings am 25.07.2021 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 03.08.2021, 19:00 Uhr in das Bürgerhaus Bilkheim eingeladen worden.

Ort, Tag und Stunde der Sitzung, sowie die Tagesordnung sind rechtzeitig, und zwar durch Veröffentlichung bekannt gemacht worden.

Da von der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (13) mehr als die Hälfte (11) anwesend war, war der Gemeinderat beschlussfähig.

Zu Beginn der Sitzung wurden keine weiteren Anträge zur Tagesordnung vorgebracht. Daher wurde sie wie folgt abgearbeitet:

I: Öffentlicher Teil

TOP 1. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau (Kanalisation im Linier-Verfahren) der Verkehrsanlagen Baumgartenstraße und Wickenbitz

Konkret betroffen sind die Verkehrsanlagen:

- a) „Baumgartenstraße“
Flur: 8; Flurstück-Nr.: 142/11 (vom Einmündungsbereich der Verkehrsanlage „Neurother Straße“ (K96) bis zum Einmündungsbereich der Verkehrsanlage „Am Fockensteinchen“) in der Gemeinde Bilkheim.
- b) „Wickenbitz“
Flur: 8; Flurstück-Nr.: 196 (vom Einmündungsbereich der Verkehrsanlage „Baumgartenstraße“ bis zum Wendehammer) in der Gemeinde Bilkheim.

Beschlüsse waren wie folgt zu fassen:

- 1) Festsetzung des Gemeindeanteils
- 2) Festsetzung der Ablösebestimmungen

Zur Beantwortung ggf. offener Fragen wurde Frau Bader von der VGV Wallmerod eingeladen. Die Maßnahme wurde dem Rat bereits in der Ratssitzung vom 23.01.2021 zur Kenntnis gegeben. Die zu erwartenden Kosten betragen für „Wickenbitz“: 2.536,48 € und für „Baumgartenstraße“: 13.210,56 €.

1. Festsetzung des Gemeindeanteiles an den beitragsfähigen Aufwendungen

Die Verbandsgemeindewerke haben mit Datum vom 16.01.2020 den Investitionskostenanteil der durchgeführten Kanalsanierung in Rechnung gestellt. Der Ausbau der Verkehrsanlagen „Baumgartenstraße“ und „Wickenbitz“ stellt jeweils eine beitragspflichtige Maßnahme dar. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz – KAG – und die Satzung der Gemeinde Bilkheim über die Erhebung einmaliger Beiträge in der zurzeit geltenden Fassung. Nach § 5 der Ausbaubeitragsatzung Bilkheim wird der Gemeindeanteil im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar. Die beitragsfähigen Kosten werden jeweils auf die Anlieger der Straße „Baumgartenstraße“ bzw. „Wickenbitz“ verteilt. Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Gemeindeanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Gemeindeanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr). Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr: 25%
- b) erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr: 35 - 45%
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr: 55 - 65% und
- d) ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr: 70%.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen. Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr. Da sowohl in der Straße „Baumgartenstraße“ als auch „Wickenbitz“ allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Bei der „**Baumgartenstraße**“ handelt es sich nach Ansicht der VGV Wallmerod um eine Gemeindestraße in einem Wohngebiet, in der zwar geringer Durchgangsverkehr, aber dennoch überwiegend Anliegerverkehr herrscht. Der Hauptverkehr für die Nebenstraßen „Wickenbitz“ und Mittelweg läuft über die Verkehrsanlage zwar über die „Baumgartenstraße“, ist jedoch aufgrund der geringen Anwohnerzahl als gering einzuschätzen. Der Verkehr der Nebenstraße „Am Fockensteinchen“ wird sowohl über die Verkehrsanlagen „Hauptstraße“ als auch die „Baumgartenstraße“ abgewickelt. Mit Blick auf die vorhandene Verkehrssituation kann von einem geringen Durchgangsverkehr ausgegangen werden. Diese Auffassung gilt auch für den fußläufigen Verkehr. Die VGV empfiehlt daher, den Gemeindeanteil auf 30 % festzusetzen. Eine Abweichung hiervon in Höhe von 5% ist ohne weitere Begründung möglich.

Bei der Straße „**Wickenbitz**“ handelt es sich nach Ansicht der VGV Wallmerod um eine reine Anliegerstraße, in der lediglich ein geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend Anliegerverkehr herrscht. Diese Auffassung ist auch auf den fußläufigen Verkehr abzustellen. Die VGV empfiehlt daher, den Gemeindeanteil auf 25 % festzusetzen. Eine Abweichung in Höhe von 5 % ist ohne weitere Begründung möglich.

Nach Diskussion im Rat sowie Klärung offener Fragen durch Fr. Bader ergingen folgende **Beschlussfassungen**:

Der Gemeinderat setzt für den Ausbau der Verkehrsfläche „**Baumgartenstraße**“ einen Gemeindeanteil in Höhe von 35 % fest. Von der Beschlussfassung waren die betroffenen Ratsmitglieder Matthias Gottschalk, Maik Hannappel und Gregor Schwaderlapp gemäß § 22 GemO ausgeschlossen.

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
8	8	-	-	-

Der Gemeinderat setzt für den Ausbau der Verkehrsfläche „Wickenbitz“ einen Gemeindeanteil in Höhe von 30 % fest. Von der Beschlussfassung war das betroffene Ratsmitglied Gregor Schwaderlapp gemäß § 22 GemO ausgeschlossen.

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
10	9	-	-	1

2. Festsetzung der Ablösebestimmungen

Den Anliegern der Verkehrsanlagen „Baumgartenstraße“ und „Wickenbitz“ soll die Ablöse der Ausbaubeiträge ermöglicht werden. Der Gemeinderat kann beschließen, dass für den Ausbau der Verkehrsanlagen „Baumgartenstraße“ und „Wickenbitz“ Ablöseverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern gemäß § 133 Abs. 3 Baugesetzbuch und den Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung für Bilkheim abgeschlossen werden sollen. Grundlage für die Ablöse sind die von den Verbandsgemeindewerken in Rechnung gestellten Investitionskostenanteile abzüglich des Gemeindeanteils.

Die Verteilung und Berechnung erfolgt nach der Grundstücksfläche (m²) mit Zuschlägen für die Art der Nutzung und Abschlägen für Mehrfacherschließung. Die VGV kann beauftragt werden, die Ablöseverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzuschließen. In den Fällen, in denen die Ablöseverträge nicht zustande kommen, wird ein Bescheid über den endgültigen Ausbaubeitrag erhoben. Fälligkeit der Zahlung ist 3 Monate nach Ausstellung des Ablösevertrages. Die Ortsgemeinde Bilkheim kann den Beitragspflichtigen bei der Ablöse folgende Zahlungsoptionen einräumen:

- Zahlung in einer Gesamtrate
- Zahlung in Raten, Höchstlaufzeit 1 Jahr zinslos. Abschlagszahlungen sind jederzeit möglich.
- Sollte ausnahmsweise (bei Härtefällen) eine längere Laufzeit (bis zu 3 Jahren) vereinbart werden, sind ab dem 2. Jahr Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (aktuell -0,88% + 3% = 2,12%) zu zahlen. Abschlagszahlungen sind jederzeit möglich.

Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis:

Die Ortsgemeinde Bilkheim beauftragt die VGV Wallmerod mit der Erstellung der Ablöseverträge nach den vorgenannten Bestimmungen. Von der Beschlussfassung sind die betroffenen Ratsmitglieder Matthias Gottschalk, Gregor Schwaderlapp und Maik Hannappel gemäß § 22 GemO ausgeschlossen.

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
8	8	-	-	-

TOP 2. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO

Die Rechnungsprüfer Mike Jung und Matthias Gottschalk haben am 02.06.2021 den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Bilkheim zum 31.12.2016 geprüft. Die Prüfung führte nach stichpunktartiger Kontrolle einzelner Buchungsbelege zu keinen Beanstandungen.

Beschlussvorschläge:

Hinweis: Der Ortsbürgermeister (sofern amtierend in 2016) und die Ortsbeigeordneten (sofern sie den Ortsbürgermeister im Laufe des Haushaltsjahres 2016 vertreten haben) dürfen an der Abstimmung nach § 22 GemO nicht teilnehmen.

1. Feststellungsbeschluss

Nach Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Bilkheim wird der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt. Von der Beschlussfassung ist Michael Dünnes aufgrund Vertretung des Ortsbürgermeisters in 2016 ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
10	10	-	-	-

2. Entlastungsbeschluss

Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Bilkheim sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der VG Wallmerod wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt. Von der Beschlussfassung ist Michael Dünnes aufgrund Vertretung des Ortsbürgermeisters in 2016 ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
10	10	-	-	-

TOP 3. Beratung und Beschlussfassung über den Wechsel von Pauschal- zur Regelbesteuerung beim gemeindlichen Forstbetrieb aufgrund der aktuellen Entwicklung

Die Forstbetriebe der Ortsgemeinden sind eigenständige fortwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG), losgelöst vom Kernhaushalt der Gemeinde. Sie unterliegen gemäß § 24 UStG grundsätzlich der Pauschalbesteuerung. Danach werden die Netto-Holzverkäufe mit einem Steuersatz von 5,5 % besteuert. Der Gegenwert muss nicht als Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden, jedoch darf der Forstbetrieb keine Vorsteuer aus bezogenen Lieferungen und Leistungen ziehen. Bedingt durch die bekannte Problematik in der Vergangenheit im Bereich der Waldbewirtschaftung und zunehmender Dürreperioden wird zukünftig die Holzernte eher gering ausfallen. Dagegen werden die Kosten für die Ernte von Schadholz, für die Aufforstung und die weitere Kultivierung der Jungpflanzen progressiv steigen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Forsthaushalt auf nicht absehbare Zeit defizitär bleiben wird.

Durch den Wechsel der Besteuerungsart wird der Holzverkauf mit dem allgemeinen Steuersatz in Höhe von 19 % besteuert (Brennholzverkauf 7 %). Der Netto-Verkaufspreis bleibt als Erlös bei der Ortsgemeinde, der Betrag der eingekommenen Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden. Im Gegenzug hierzu darf die Gemeinde aus jeder erhaltenen Rechnung für bezogenen Lieferungen und Leistungen den Betrag der darauf ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen und mit den abzuführenden Umsatzsteuerbeträgen verrechnen. Kommt es nun zu mehr Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Waldes als Erträge aus Holzverkäufen entgegenstehen, so wird der Anteil der Vorsteuer größer als der abzuführende Umsatzsteuerbetrag. Der Unterschiedsbetrag kann nun beim Finanzamt als Erstattungsbetrag geltend gemacht werden. Dadurch werden die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Forstes nur noch Netto den gemeindlichen Haushalt belasten.

Seitens der VGV wurde eine umsatzsteuerliche Beurteilung der Betriebsergebnisse der Jahre 2018 bis 2020 herangezogen, die Ergebnisse 2021 hochgerechnet und das 2022 prognostiziert. Hieraus ergibt sich ein Betrachtungszeitraum von 5 Jahren, in denen sich die Ergebnisse mit Wechsel der Besteuerungsart wie folgt verändert hätten:

2018: -33,39 €, 2019: +1.027,93 €, 2020: -75,86 €, 2021 (Hochrechnung): +3.575,75 €, 2022 (Prognose): +480,50 €

Um den steuerlichen Vorteil bereits für das Jahr 2021 nutzen zu können, sollte die Optierung zur Regelbesteuerung rückwirkend zum 01.01.2021 ausgesprochen werden. Die Gemeinde ist 5 Jahre an diese Erklärung gebunden.

Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis:

Die Ortsgemeinde Bilkheim beschließt den Wechsel in die Regelbesteuerung mit ihrem forstwirtschaftlichen Betrieb rückwirkend zum 01.01.2021. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie an diese Erklärung für die kommenden 5 Jahre gebunden ist. Die VGV Wallmerod wird gebeten, die erforderlichen Schritte hierzu einzuleiten und eine entsprechende Anzeige zum Wechsel der Besteuerungsart vorzubereiten. Die Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen werden durch die Finanzabteilung der VGV Wallmerod im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben gefertigt. Eine Inanspruchnahme eines Steuerberaters ist nicht erforderlich.

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
11	11	-	-	-

TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer neuen Buswarte Halle Hauptstraße / Neurother Straße

In der Ratssitzung vom 19.01.2021 wurde bereits darüber diskutiert, die alte Buswarte Halle abzureißen und durch eine neue Buswarte Halle zu ersetzen. Grund hierfür waren die zu erwartenden, hohen Förderbeträge (bis zu 85% der Gesamtbausumme), sodass eine Neuanschaffung letztendlich die im Vergleich zur Sanierung günstigere Variante darstellt. Aus diesem Grund wurde in der Sitzung vom 19.01.2021 der Grundsatzbeschluss gefasst, eine neue Buswarte Halle anzuschaffen. Hierzu wurden im Haushalt 2021 insgesamt 13.000 € veranschlagt. Seitdem wurden vier Firmen angeschrieben und gebeten, ein Angebot für eine Buswarte Halle in der Größe 1,50m x 4,50m zu unterbreiten. Als Muster wurde ein Lichtbild der Bushaltestelle Mähren hinzugefügt.

Folgende 3 Firmen gaben ein Angebot ab:

- Fa. Zimmermann Stadtmöblierung, Siegen 11.054,74 €
- Fa. Ziegler Metallbearbeitung, Nebelschütz 12.280,80 €
- Fa. WSM Metallbau, Waldbröhl 7.748,04 €

Des Weiteren wurde bei der Fa. WSM Metallbau der Preis für eine größere, 6m breite Buswarte Halle angefragt. Hierfür lag das Angebot bei 9.507,87 € und somit - trotz größerer Ausführung - unter den anderen beiden Angeboten.

Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis:

Nach Vorlage der Angebote und anschließender Beratung im Gemeinderat fällt die Wahl auf die größere, 6m-Variante der Firma WSM Metallbau aus Waldbröhl im Farbton RAL 7016 (Anthrazitgrau). Die Auftragsvergabe erfolgt nach Bewilligung der zu erwartenden Fördergelder.

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
11	10	1	-	-

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von**1. Abriss und Entsorgung der alten Buswarte Halle****2. Herrichtung einer Bodenplatte nach Plan für die neue Buswarte Halle und entsprechende Pflasterarbeiten**

Für diese bauliche Maßnahme wurden 3 Angebote eingeholt.

Fa. Koch in Westerbург 8.603,11

Fa. Triesch, Waldbrunn 7.429,41

Fa. Hannappel, Bilkheim 5.885,11

Alle Angebote beziehen sich auf die kleinere Variante der neuen Buswarte Halle. Lediglich die Firma Hannappel hat ein Angebot zur Herstellung einer Bodenplatte für die größere 6m-Variante der Buswarte Halle abgegeben, das allerdings im Gesamtpreis (6.301,61 €) immer noch die anderen Angebote unterschreitet. Unter Berücksichtigung dieses günstigsten Angebotes stellen sich die Gesamtkosten für die Ortsgemeinde Bilkheim wie folgt dar:

- Haltestelle: 9.507,87 € (Übertrag aus TOP 4)

- Abriss / Bodenplatte: 6.301,61 €

Summe: 15.809,48 €

./. Bezuschussung 85% -13.438,06 €

Gemeindeanteil: **2.371,42 €**

Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis:

Nach Vorlage aller Angebote sowie anschließender Beratung im Gemeinderat wird die Firma Hannappel aus Bilkheim mit Abriss und Entsorgung der alten Buswarte Halle sowie Herstellung einer Bodenplatte für die neue Buswarte Halle beauftragt. Die offizielle Auftragsvergabe erfolgt nach Bewilligung der zu erwartenden Fördergelder. Von der Beschlussfassung gemäß § 22 GemO ausgeschlossen ist Ratsmitglied Maik Hannappel.

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
10	10	-	-	-

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Anlage von Wiesengräbern und bauliche Vorbereitungen einer „Waldbestattung“ auf dem Friedhofsgelände.

Am 01.07.2021 fand ein Ortstermin mit den Ratsmitgliedern auf dem Friedhof statt. Im Rahmen dieses Treffens wurde über die Möglichkeit der Errichtung von Wiesengräbern bzw. einer „Waldbestattung“ gesprochen. Bei der „Waldbestattung“ soll zunächst ein kreisförmiger Hang (ähnlich eines Kegels) angelegt werden, auf dessen Mittelpunkt die Pflanzung einer westerwaldtypischen Baumart geplant ist. Die Anlage dieser beiden Variationen ist hinter der Friedhofshalle auf der dortigen Wiese geplant.

Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, zukünftig in Bilkheim Alternativbestattungen (z. B. Baum- und Wiesenbestattungen, Memoriam-Garten) anzubieten.

abg. Stimmen	JA	NEIN	Ungültig	Enthaltung
11	11	-	-	-

Weiteres Vorgehen:

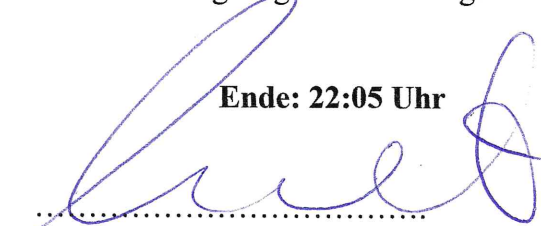
Michael Dünnes, Gregor Schwaderlapp und Matthias Gottschalk erklären sich bereit, in den nächsten Wochen Ideen bzgl. der Gestaltung zusammenzustellen und dem Gemeinderat in der nächsten Ratssitzung (voraussichtlich Anfang September) zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

TOP 7. Verschiedenes

- Mit Schreiben der Kreisverwaltung Westerwald vom 26.04.2021 an die VG Wallmerod wurde die in der letzten Ratssitzung beschlossene Haushaltssatzung und –planung genehmigt.
- Mit Schreiben vom 10.05.2021 teilten die Revierförster Müller und Kühner mit, dass die Trockenheit der vergangenen drei Jahre und die sich anschließende Borkenkäferkalamität in der Fichte zu Freiflächen in der VG in einer Größenordnung von ca. 350 – 400 ha führte. Ein Großteil dieser Flächen wird seit Frühjahr 2020 in Aktionsprogrammen von ca. 80.000 Pflanzen je Pflanzperiode auf einer Fläche von ca. 25 – 30 ha wieder aufgeforstet.
- Anfang Juli war die Ausschreibung für eine Reinigungskraft für unsere Liegenschaften im Mitteilungsblatt veröffentlicht worden. Bis jetzt hat sich niemand auf diese Stelle beworben.
- Am 25.07.2021 wurde die Kreisverwaltung Westerwald (Herr Hippenstiel, Straßenverkehrsbehörde) angeschrieben mit der Bitte um Prüfung, ob auf der „Neurother Straße“ halbseitig versetzte Verkehrsinseln zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erstellt werden können. Als Grundlage für eine weitere Entscheidung wurden die Messdaten der Geschwindigkeitsanzeige mitgesendet. Hieraus ergeben sich erschreckende Ergebnisse: Bei der Einfahrt nach Bilkheim aus Richtung Salz werden laut Datenauswertung regelmäßig (!!) Höchstgeschwindigkeiten von 159 km/h gemessen (...was gleichzeitig die Obergrenze der messbaren Geschwindigkeit darstellt. Noch höhere Geschwindigkeiten sind also nicht auszuschließen.). Auch die in Richtung Salz abfahrenden Fahrzeuge erreichen regelmäßig Höchstgeschwindigkeiten zwischen 140 und 159 km/h. In Richtung Wallmerod stellen sich die Höchstgeschwindigkeiten mit durchschnittlich 118 km/h aus Bilkheim ausfahrend und nach Bilkheim einfahrend mit durchschnittlich 113 km/h zwar deutlich geringer dar, dies dürfte seine Ursache jedoch ausschließlich im Straßenverlauf Richtung Wallmerod haben. Eine Rückmeldung der Kreisverwaltung bleibt noch abzuwarten.
- In 2019 wurden Zuschüsse für den Ausbau des Wirtschaftsweges vom Friedhof bis zur Brücke der Radwanderstrecke beantragt. Mitte Juni wurden die Zuschüsse genehmigt. Mit dem Baubeginn ist voraussichtlich September / Oktober zu rechnen.
- Terminfindung Kirchweihfest 2022
Letztes Wochenende im August: 27.08. – 29.08.2022
- Aktion Saubere Landschaft, geplant für 04.09.2021
Keine Teilnahme der Gemeinde Bilkheim, da bereits im Frühjahr 2021 eine Müllsammlung durchgeführt wurde und derzeit eine Sammlung vegetationsbedingt wenig Erfolg verspricht.


.....
Ortsbürgermeister



Ende: 22:05 Uhr

.....
Schriftführer